



Abschlussklausur Sachenrecht

08.02.2021

Teil 1

L hat seit einiger Zeit finanzielle Probleme. Daher nimmt er Anfang des Jahres 2020 ein Darlehen in Höhe von 40.000,00 € bei der G-Bank auf, das er bis zum 01.02.2021 zurückzahlen muss. Die G-Bank möchte allerdings eine Sicherheit für den Fall, dass L die Darlehensschuld nicht begleichen kann. L schlägt der G-Bank vor, dass diese sein Kraftfahrzeug als Sicherheit zu Eigentum erwerbe. L will den Wagen aber behalten und weiterhin nutzen, um zur Arbeit zu gelangen. Die G-Bank erklärt sich damit einverstanden, versäumt es aber, von L die Fahrzeugbescheinigung Teil II einzufordern.

Am 17.01.2021 bietet B dem L für das Fahrzeug 75.000,00 € an, die B in vier Raten abzahlen möchte. L willigt ein, unter der Bedingung, dass B das Eigentum an dem Auto erst erlangt, wenn er Mitte Februar die letzte Rate an den L zahlt. Hiermit erklärt sich B einverstanden. B ist bekannt, dass L einige seiner Besitztümer als Sicherheiten eingesetzt hat. Allerdings legt ihm L bei der Fahrzeugübergabe die Fahrzeugbescheinigung Teil II vor, sodass B nicht am Eigentum des L zweifelt. Jede darauf folgende Woche bezahlt B eine Rate in Höhe von 20.000,00 €.

Am 05.02.2021 will die G-Bank „ihr“ Auto einfordern, weil L das Darlehen nicht zurückzahlen kann. Zunächst wendet sie sich an L, den sie noch für den Besitzer des Fahrzeugs hält. L lehnt die Herausgabe ab und verweist die G-Bank an den B. Doch auch B lehnt die Herausgabe des Fahrzeugs ab, weil er bereits einen Großteil der Kaufpreistraten entrichtet habe. Jedenfalls wäre eine Herausgabe an die G-Bank widersinnig, denn bei Zahlung der letzten Rate gehöre das Fahrzeug in jedem Fall ihm.

Kann die G-Bank Herausgabe des Mercedes von B fordern?

Teil 2

Ende Februar kann sich B nach langem Hin und Her an seinem neuen Kfz erfreuen. F leiht sich das Fahrzeug aus, um mit ihrem Lebensgefährten einen Urlaub in die Sächsische Schweiz zu unternehmen. Auf dem Rückweg bleibt das Auto in Chemnitz liegen. Kurzerhand beauftragt die F den Chemnitzer Abschlepp-Service der A, das Auto zu reparieren. M, ein Mitarbeiter der A, glaubt, F sei die Eigentümerin des Autos. Nach der Reparatur verlangt B das Fahrzeug von A heraus. A will das Auto erst herausgeben, wenn B die Reparaturkosten in Gesamthöhe von 1.500,00 € entrichtet hat.

Kann B die Herausgabe des Fahrzeugs von A verlangen?